



STADTAMT KITZBÜHEL

KUNDMACHUNG
gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung
2001

VERORDNUNG

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kitzbühel vom 20.11.2023 zum Schutze der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen aus dem Anlass der Vorbereitung, des Trainings und der Durchführung des 84. Hahnenkamm-Rennens 2024 folgende Absperrmaßnahmen verfügt:

1. Die Teilbereiche der Abfahrtsstrecke (Streif), und zwar Startschuss, Mausefalle, Steilhang, Alte Schneise und Hausberg ab erstem Schneefall, sowie alle übrigen Streckenteile der Streif Abfahrt für die Zeit von Montag, 8.1.2024 bis einschließlich Samstag, 20.1.2024; und der Bereich des Slalom (Ganslern - Hohenegg - Rasmusleiten) für die Zeit von Montag, 8.1.2024 bis einschließlich Sonntag, 21.1.2024; werden zum SPERRGEBIET erklärt. Als Sperrgebiet gilt der Raum entlang der Rennpiste, der durch Zäune, Seilabsperungen oder sonstige Markierungen begrenzt ist; bei Fehlen solcher Kennzeichnung gilt als Sperrgebiet der Bereich von je 25 m beidseits der Rennpiste.
2. Als Zuschauerraum wird neben dem westlichen Teil des Kurparkes Nähe Bahndurchlass das Gebiet, begrenzt durch den Gänsbach in seinem ganzen Lauf, die Trasse der Bundesbahnlinie, sowie die Trasse der "Ganslern-Bahn" einschließlich des unmittelbaren Streckengeländes bis zum Seidlalmkopf und Gschöss, im weiteren Verlauf bergwärts durch Linien im Abstand von 200 m beidseits der Rennpisten bis zum mit Inkassopositionen abgegrenzten Startgelände Hahnenkamm (soweit überhaupt erreichbar bzw. nicht durch Zäune und Hinweistafeln abgesperrt), bestimmt und verfügt, dass dieses Gebiet in der Zeit vom 19.1.2024 bis 21.1.2024 nur von Personen mit vom Veranstalter ausgestellten Zutrittsausweisen betreten werden darf. Diese Regelung kann an allen Renntagen auf den Bereich der „Familienstreif“ ausgedehnt werden.
Der Veranstalter hat die Tageszeiten festzulegen, während derer der ZUSCHAUERRAUM auch ohne die vorgenannten Ausweise betreten werden darf. Im Falle einer Rennverschiebung oder Zusatzveranstaltung wird die Gültigkeit dieser Verordnung bis Montag, 22.1.2024 ausgedehnt.
Das Betreten des Zuschauerraumes mit Hunden ist nicht gestattet, ausgenommen mit Assistenzhunden (Leine, Maulkorb) oder Diensthunden im Einsatz.
3. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 18 (2) Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dr. Klaus Winkler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22.11.2023

Abzunehmen am: 22.01.2024

Abgenommen am: